

Schweizerischer Verband
für Zivilstandswesen
Roland Peterhans, Präsident
c/o Zivilstandsamt Zürich
Postfach
8022 Zürich

Wohlen, 10. August 2023

Vernehmlassung zur Gesamtrevision ZStV und ZStGV

Lieber Roland

Du hast uns im Namen des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen um unsere Stellungnahme zur laufenden Gesamtrevision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen gebeten.

Diesen Auftrag haben wir sehr gerne entgegengenommen und die angedachte Revision darauf im Vorstand eingehend beraten und diskutiert.

Grösstenteils steht unser Kantonalverband hinter den vom Bund angestrebten Änderungen und kann sich mit den Revisionspunkten einverstanden erklären.

Zu den nachstehenden Punkten erlauben wir uns jedoch, einige Bemerkungen anzubringen:

Standardzeichensatz / Sonderzeichen

Es ist erwähnt, dass die Erklärung nur für die Zukunft gemacht werden kann. Dieser Vermerk sollte zwingend sein, damit nicht bestehende bzw. alte Geschäftsfälle berichtigt werden müssen.

Weiter soll überlegt werden, ob die auf 01.07.2025 geplante Einführung für die Aktualisierung der Schreibweise unabhängig von einem Zivilstandsereignis auf den 01.10.2025 verschoben werden kann, um einem Engpass während der traulastigen Sommerzeit entgegenzuwirken.

Auf Seite 16 des erläuternden Berichtes ist erwähnt, dass die Abstammungsangaben weiterhin ohne Sonderzeichen ausgegeben werden, wenn die Eltern keine Erklärung abgeben. Wir würden hier keine Unterscheidung machen, ob die Eltern eine Erklärung abgeben oder nicht, da die Eltern vielleicht nicht verknüpft oder erfasst sind. Wenn die Abstammung auch aktualisiert werden soll, wäre mit Infostar NG im GF Namenserklärung zwingend, dass auch die Abstammung veränderbar ist und dass die Abstammung nicht im GF Person nachträglich noch angepasst werden muss.

Zu grossen Diskussionen führten die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente, welche von den betroffenen Personen als Nachweis beigebracht werden müssen sowie auch zur Zuständigkeit bzw. zu den für unsere Dienstleistung zu verlangenden Gebühren. Nachstehend einige Wortmeldungen unserer Vorstandsmitglieder:

- *Müssen neu ausgestellte Dokumente im Original eingereicht werden und sind diese im Original zu archivieren? Auch wenn ein CH-Familienregistereintrag (mit Sonderzeichen) oder ein CH-Geburtsregistereintrag (mit Sonderzeichen) vorhanden ist?*
- *Es kann nicht sein, dass wir im Archiv Unterlagen suchen müssen, um den Namen nach eingereichtem Dokument zu verändern. Die Handhabung soll sowohl für die Kundschaft als auch für die Urkundspersonen möglich einfach gestaltet werden.*
- *In Bezug auf die Anpassung der Sonderzeichen habe ich mich gefragt, wie alt der Nachweis über die Führung des Sonderzeichens sein darf. Bei Vorlage eines Passes/ID-Karte wäre logisch, dass dieser Ausweis eine Gültigkeit aufweisen müsste. Bei den Zivilstandsurkunden würde ich vorschlagen, dass diese nicht älter als 6 Monate sein dürfen. Ansonsten könnte es nicht selten vorkommen, dass sich die Antragsteller auf eine Zivilstandsurkunde beziehen, welche sie uns (oder einem anderen Zivilstandsamt) vor x Jahren im Zusammenhang mit der Datenerfassung eingereicht hatten. Gänge ins Archiv (und der damit verbundene zeitliche Aufwand) würden dadurch stark zunehmen! Und eigentlich wollte man die Belastung der Zivilstandsämter ja gering halten und will aus diesem Grund die Sonderzeichen-Anpassung ja extra erst Mitte 2025 in Kraft setzen. Wie sieht es bei den Zivilstandsurkunden bezüglich weiterer Anforderungen wie Übersetzung, Apostille und Echtheitsprüfung aus? Braucht es diese oder wäre das unverhältnismässig?*
- *Bei Schweizern würde es meiner Meinung nach Sinn machen, wenn die Zuständigkeit einzig beim Heimatort liegen würde, da dort meistens Belege vorhanden wären, welche die Schreibweise mit Sonderzeichen belegen würden. Müssen diese Personen trotzdem Dokumente beibringen?*
- *Wie wird die Gebühr erhoben bei einem unverheirateten Vater oder einer unverheirateten Mutter mit Kindern? In der Gebührenverordnung ist nur die Rede von verheirateten Personen. Es dürfte meiner Meinung nach nicht unterschieden werden, ob der Vater oder die Mutter verheiratet ist oder nicht.*
- *Es soll nur eine Gebühr erhoben werden, wenn die Namensklärung unabhängig von einem Zivilstandsereignis abgegeben wird. Ich bin dafür, dass die Gebühr immer erhoben wird, auch in den Fällen in denen ein Zivilstandsereignis beurkundet werden muss, muss die entsprechende Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten abgegeben werden (z.B. bei der Beurkundung einer Geburt). Da der Aufwand derselbe ist, wäre ich auch in diesem Falle für die Verrechnung.*

Bürgerrechtserfordernisse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Eine Mehrheit unseres Vorstandes begrüsst den angedachten Vorschlag, die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht mehr als zwingend vorzuschreiben. Wichtig für die Ausübung unseres Berufes ist einzig die Handlungsfähigkeit und zudem würden aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels auch die Chancen auf eine höhere Anzahl von Bewerbungen erhöht.

Bereinigung von Zivilstandsdaten

Unser Vorstand kann sich mit dem angedachten Vorschlag einverstanden erklären, dass bei Bereinigung von Zivilstandsdaten künftig nur noch eine Aufsichtsbehörde involviert sein soll.

Aufhebung der Pflicht zur Registrierung im UPREG

Diesem Vorschlag wird von unserem Vorstand begrüsst. Zu überdenken wäre allerdings, dass künftig auch elektronische Urkunden via ISR NG erstellt werden könnten.

Wir danken Dir, lieber Roland, im Voraus bestens für die Entgegennahme unserer Anregungen in Eurer Stellungnahme und wünschen dem Schweizerischen Verband viel Erfolg für die Ausarbeitung derselben.

Bei Fragen steht Euch unsere Präsidentin Tamara Zbinden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Aarg. Verband für Zivilstandswesen

Der Aktuar:

Reto Wassmer

